

## Bekanntmachung

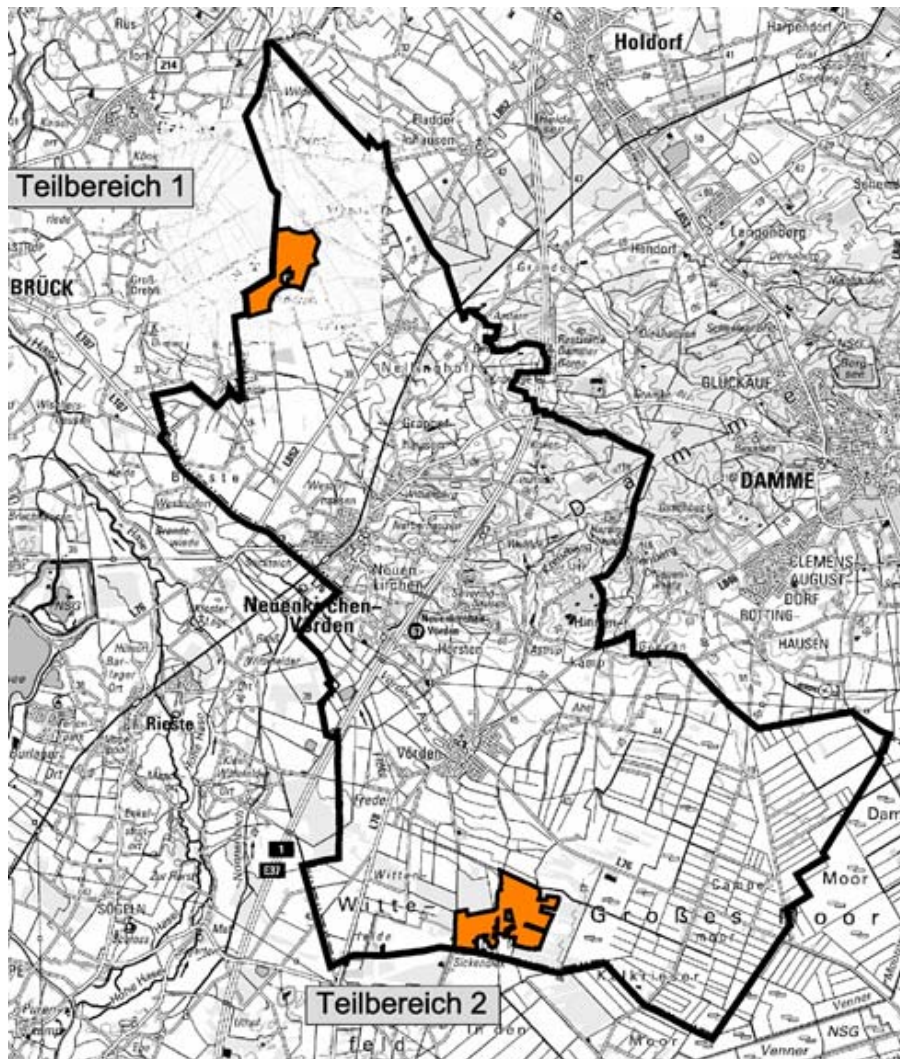
### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiete für Windenergie) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Der Landkreis Vechta hat mit Verfügung vom 09.12.2016, Az. 80. 03183- 2015- 60, die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 20.09.2016 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Gemeindegebietes werden zwei Windkraftkonzentrationszonen als Sondergebiete für Windenergieanlagen dargestellt, im Norden entlang der Kreisgrenze Osnabrück (Gehrde) sowie südlich von Vörden.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt, so dass der Errichtung privilegierter Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der beiden Sondergebiet regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.

Der räumliche Geltungsbereich stellt das gesamte Gemeindegebiet dar, welcher in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht ist (äußere schwarze Linie):



Die Sondergebiete innerhalb des Gemeindegebietes sind nachstehend vergrößert dargestellt.



Ortsteil Nellinghof (Teilbereich 1)



Ortsteil Vörden/ Campemoor (Teilbereich 2)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Brockmann